

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und
VerbraucherschutzContrescarpe 72
28195 Bremen

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 HannoverRegionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 EssenZentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

17.06.2022

**Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK)
zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe**Sehr geehrte Frau Schnepel,
sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe“ Stellung zu beziehen.

Der demografische Wandel trifft in seinen Auswirkungen verschärft die gesundheitliche und damit pflegerische Versorgung. Angesichts des vorhersehbar stark steigenden Pflegebedarfs benötigen wir in erheblichem Umfang gut qualifizierte beruflich Pflegenden auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Generalistisch ausgebildete Pflegeassistent:innen werden in großer Zahl in der stationären und ambulanten Langzeitpflege eingesetzt werden müssen. Speziell in diesen pflegerischen Handlungsfeldern sind schon heute qualitative Probleme in der täglichen Versorgung bekannt. Daneben nimmt die Komplexität der pflegerischen Versorgung in der Langzeitpflege u.a. durch kurze Verweildauern im Krankenhaus und weiterer Ambulantisierung von Krankenhausleistungen, die zunehmende Anzahl von Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die sehr hohe Zahl von Menschen mit Demenz und deren besondere Herausforderungen kontinuierlich zu. Die Landesregierung trägt Verantwortung zur Gewährleistung einer auf dem aktuellen Stand des Wissens basierenden und person-zentrierten Pflege.

Aus Sicht des DBfK gibt es zum oben genannten Gesetzesentwurf grundsätzliche Fragen und Anmerkungen. So ist zu befürchten, dass Bremen mit der Einführung einer weiteren Hilfsausbildung nicht die Ausbildungsbereitschaft, sondern den Wildwuchs an Hilfs- und Assistenzbildungen in der Pflege fördert. Dies steht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Bundes, ein bundeseinheitliches Berufsgesetz Pflegeassistenten zu schaffen. Zudem besteht die erhebliche Gefahr der Qualitätsabsenkung in Ausbildung und Praxis.

Im Folgenden finden Sie unsere vollständige Stellungnahme.

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe

17. Juni 2022

Allgemeine Bewertung

In Bremen sind bisher die einjährige Ausbildung „Altenpflegehilfe“ und die zweijährige Ausbildung „Gesundheits- und Krankenpflegehilfe“ (generalistisch ausgerichtet) etabliert. Zudem existiert in Bremen eine zweijährige schulische Ausbildung „Pflegeassistent“ mit Schwerpunkt Altenpflegehilfe und Heilerziehungshilfe. Die „Pflegefachhilfe“ (vorliegender Gesetzesentwurf) soll künftig die Ausbildung Altenpflegehilfe ersetzen.

In der Gesetzesbegründung wird die große Bandbreite in der Ausbildungslandschaft Bremens herausgestellt – dabei wird übersehen, dass mit einer weiteren Hilfsausbildung der Wildwuchs an Hilfs- und Assistenzbildungen gefördert wird und nicht die Ausbildungsbereitschaft. Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist die Harmonisierung der Ausbildungen durch u.a. ein bundeseinheitliches Berufsgesetz Pflegeassistent vorgesehen. Das entspricht auch unserer Forderung (siehe DBfK-Positionspapier zur Pflegeassistentenausbildung, 2020). Denn die bisherigen Hilfs- und Assistenzbildungen in der Bundesrepublik stellen sich als eine kaum überschaubare Anzahl an Qualifikationsmaßnahmen auf Assistenzniveau dar, die sich hinsichtlich Struktur, Inhalt und zu erreichenden Kompetenzen deutlich voneinander unterscheiden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird sich auch auf die Beschlüsse von ASMK und GMK von 2012/2013 bezogen. Diese entsprechen aber weder hinsichtlich der Kompetenzen noch in den Verrichtungszuweisungen den Anforderungen an eine Assistenzqualifikation, die im Skill-Grade-Mix sinnvoll einsetzbar wäre; zudem werden die ASMK/GMK-Standards derzeit in einer Arbeitsgruppe der Länder überarbeitet und weiterentwickelt, damit entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf bereits jetzt veralteten Standards.

Weiter wird mit dem zukünftigen Bedarf an Pflegeassistenten u.a. aufgrund des neuen Personalbemessungsverfahrens argumentiert. Dabei ist zwingend zu bedenken, dass eine Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen auch eine Erhöhung der entsprechenden Personalausstattung (Anzahl und Qualifikation der Lehrenden) an den Schulen erfordert. Das scheint in der kurzen Frist bis zur angestrebten Einführung der neuen Ausbildung nicht leistbar oder nur mit hohen Einbußen in der Ausbildungsqualität und einer Überbelastung der Lehrenden (siehe auch Anmerkungen zu § 10).

Zu den formalen Angaben des vorliegenden Gesetzentwurfs nehmen wir nachfolgend im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe

Abschnitt 1 – Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 – Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Satz 1 Nr. 4: Ein B1-Sprachniveau ist nicht ausreichend, um die Sprache so zu beherrschen, dass die Schüler:innen dem Unterricht folgen und die Pflegebedürftigen verstehen können. Für eine sichere Versorgungssituation wird der Nachweis von Sprachkenntnissen auf B2-Niveau erwartet.

Abschnitt 2 – Ausbildung

§ 4 – Ausbildungsziel

Die Beschränkung auf erwachsene und alte Menschen (Absatz 2) entspricht nicht dem Gedanken der Generalistik.

Insgesamt ist festzuhalten, dass notwendiges Wissen und Kompetenzen zum Erreichen der in § 4 definierten Ausbildungsziele in der verfügbaren Zeit nicht vermittelt und ausgebildet werden können. Das ist allein daran festzumachen, dass sich die Ausbildungsziele nicht von der zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung generalistischer Ausrichtung unterscheiden (bei weit mehr Unterrichtsstunden zur Erreichung der Kompetenzen: mind. 1310 Stunden bei der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe im Gegensatz zu 720 Stunden bei der Pflegefachhilfe!). Die Einführung einer auf ein einziges Jahr verkürzten Hilfsausbildung in der Pflege erscheint vor dem Hintergrund fahrlässig.

§ 5 – Dauer und Struktur der Ausbildung

Absatz 1: Zur Erreichung der Ausbildungsziele (§ 4) ist eine nur einjährige Ausbildungsdauer viel zu kurz.

Absatz 2: Den Absatz lehnen wir im Sinne der beruflichen Sozialisation und Identität ab. Das Absolvieren von Ausbildungsveranstaltungen nach dem PfIBG bildet keine Grundlage für eine Assistententätigkeit. Darüber hinaus ist eine Verkürzungsmöglichkeit einer sowieso nur 1-jährig dauernden Ausbildung aus Sicht des DBfK abzulehnen, zumal eine Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen innerhalb Deutschlands nicht gegeben ist.

§ 10 – Anforderungen an Pflegefachhilfesschulen

Absatz 2 Nrn. 1 und 2: Der angemessene Hochschulabschluss für Lehrer:innen ist der Master. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung von theoretischem und praktischem Unterricht wird von uns abgelehnt. Wissenschaftsbasiertes Lernen lässt eine Trennung von theoretischem und praktischem Unterricht nicht zu, da beides eine inhaltliche Einheit bildet.

Absatz 2 Nr. 2: Hierin ist definiert, dass mindestens eine Lehrkraft je Ausbildungsgang nachzuweisen ist. Die Stärke der Ausbildungsgänge ist nicht bekannt. Als DBfK fordern wir ein Lehrenden-Schüler:innen-Verhältnis von 1:15, so wie es auch die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen vorgibt.

Absatz 4: 10 Jahre Übergangszeit bis zur Erfüllung der Voraussetzung in Absatz 2 Nr. 2 (Masterniveau) mit Qualifizierung unterhalb des Masters sind zu lang; Absatz 5 hebt zudem die Befristung in Absatz 4 auf – das ist nicht hinnehmbar.

Artikel 2 – Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe

Abschnitt 1 – Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 3 – Praktische Ausbildung

Absatz 5: Hierin ist geregelt, dass die für die Ausbildung zuständigen Personen über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügen. Das dürfen aus unserer Sicht ausschließlich Personen sein, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

Es erschließt sich zudem nicht, warum die in § 5 Absatz 3 definierte „für die Ausbildung zuständige Fachkraft“ (Praxisanleiter:in) nicht die für die Ausbildung zuständige Person gem. § 3 sein soll – bzw. ob es hier Unterschiede geben soll.

§ 5 – Praxisanleitung

Absatz 2: Bis zum 31.12.2025 darf die Praxisanleitung weniger als 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit betragen (Soll-Norm anstatt „Muss“). Damit werden Mindestanforderungen an die Qualität der praktischen Ausbildung nicht erfüllt.

Absatz 5: Bis zum 31.12.2025 darf die „für die Ausbildung zuständige Fachkraft“ ohne die Fähigkeit zur Praxisanleitung (berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden) die Praxisanleitung verantworten (Soll-Norm anstatt „Muss“). Damit werden Mindestanforderungen an die Qualität der praktischen Ausbildung nicht erfüllt.

In der Gesetzesbegründung wird dies damit begründet, dass derzeit keine Refinanzierungsmöglichkeit für die Träger bestehe. Eine Ausbildung ohne gesicherte Refinanzierung zu starten ist aus unserer Sicht grob fahrlässig. Eine qualitativ gute praktische Ausbildung erfordert Ressourcen und die Verantwortung aller Beteiligten.

Abschnitt 2 – Prüfungsbestimmungen

§ 15 – Schriftlicher Teil der Prüfung

Absatz 4: Der DBfK befürwortet im Sinne der Vergleichbarkeit eine Regelung, zentrale Prüfungsaufgaben durch die zuständige Behörde vorzugeben und lehnt damit das Einreichen von Prüfungsvorschlägen durch die Pflegeschulen ab.

Zusammenfassend

Grundsätzlich fordert der DBfK eine zweijährige Assistenz-Ausbildung analog den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR 2007). Eine Weiterentwicklung der ländereigenen Pflegehilfe- und Assistenzbildungen sollte im Sinne von Vergleichbarkeit und Transparenz sowie der Förderung beruflicher Mobilität auch die Empfehlungen hinsichtlich eines gemeinsamen Ausbildungs- und Beschäftigungsrahmens des von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Projektes zur Ausbildung von Healthcare Assistants berücksichtigen (IEGUS/Contec 2014). Die bisherige Konzeption der Ausbildung „Pflegefachhilfe“ ist in vielerlei Hinsicht nicht ausgereift. Insbesondere sind die Ausbildungsziele in der zur Verfügung stehenden Zeit von nur 12 Monaten nicht zu erreichen und die Finanzierung ist ungeklärt.

Anstatt mit der „Pflegefachhilfe“ eine weitere Hilfsausbildung in der Pflege in Bremen zu etablieren, sollte in Abstimmungen mit den übrigen Bundesländern ein bundeseinheitlicher Standard für eine

zweijährige Pflegeassistentenausbildung geschaffen und im Anschluss die bisherige Ausbildung „Gesundheits- und Krankenpflegehilfe“ entsprechend reformiert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 17. Juni 2022

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink, M.A.
Referentin für Jugend und Ausbildung DBfK Nordwest e.V.

Quellen und weitere Informationen

BLGS, Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (2021): Position: Gestaltung der Pflegehilfs- und Assistentenausbildung. Online unter:

https://www.blgsev.de/media/files/20210322_BLGS_Positionspapier_Pflegeassistentenausbildung.pdf (15.06.2022).

DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (2020): DBfK-Positionspapier zur Pflegeassistentenausbildung.

Online unter: <https://www.dbfk.de/media/docs/download/DBfK-Positionen/DBfK-Positionspapier-Pflegeassistentenausb-2021-01-04-final.pdf> (15.06.2022).

DBR, Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (2007): Pflegebildung offensiv – das Bildungskonzept. Elsevier, München.

IEGUS/Contec (2014): Aufbau und Koordinierung eines europäischen Pflegeexpertennetzwerkes zur Ausbildung

von „Healthcare Assistants. Online unter: https://iegus.eu/wp-content/uploads/2017/10/Healthcare_Assistants_deutsche_Fassung.pdf (16.06.2022).

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover | Telefon: +49 511 696844-0 |

E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de